

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|-------------------------|------------|---------------|---|
| 1. Jugendhilfeausschuss | 24.09.2019 | Kenntnisnahme | Ö |
|-------------------------|------------|---------------|---|

i. V. Urbaniak / 12.09.2019

gez. Dezernent / Datum

Gute-Kita-Gesetz: Sachstand und Auswirkungen

Darstellung des Vorgangs:

Es wird über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung berichtet (**Anlage 1**).

1. Sachverhalt

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) in Kraft getreten (**Anlage 1**). Durch das Gute-Kita-Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessert sowie eine Entlastung der Eltern von den Gebühren erreicht werden. Dafür fließen bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro vom Bund an die Länder (BMFSFJ 2019a).

Das Gute-Kita-Gesetz sieht 10 Handlungsfelder vor:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Guter Betreuungsschlüssel
3. Qualifizierte Fachkräfte
4. Starke Kita-Leitung
5. Kindgerechte Räume
6. Gesundes Aufwachsen
7. Sprachliche Bildung
8. Starke Kindertagespflege
9. Netzwerke für mehr Qualität
10. Vielfältige pädagogische Arbeit (BMFSFJ 2019b)

Die Bundesländer wählen selbst Handlungsfelder aus und entscheiden welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen. Dazu schließen sie mit dem Bund individuelle Verträge. Erst wenn alle Verträge zwischen den Ländern und dem Bund geschlossen sind, fließen die Mittel des Bundes an die Länder.

Dem Land Baden-Württemberg stehen ca. 729 Millionen Euro auf die gesamte Laufzeit zur Verfügung.

Aktuell sind jedoch die Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg noch nicht abgeschlossen.

Bisher ist folgendes bekannt:

Das Land Baden-Württemberg wird seine Schwerpunkte in den Bereichen Stärkung der Kita-Leitungen sowie Stärkung der Kindertagespflege setzen. Der Großteil der Mittel wird voraussichtlich in die Leitungszeit fließen. Kitas sollen unabhängig von ihrer Größe und Anzahl der Gruppen einen Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung pädagogischer Kernaufgaben der Einrichtungsleitung erhalten. Hat eine Kita zwei Gruppen oder mehr, sollen zusätzliche zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche laut dem Kultusministerium Baden-Württemberg 2019 gewährt werden.

Da die Vertragsverhandlungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bund noch nicht endgültig abgeschlossen sind, fehlen in vielen Bereichen (z.B. Kindertagespflege) noch nähere Informationen zu den Details der Ausgestaltung.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz sind ab 01.08.2019 außerdem Veränderungen im Bereich der Kostenübernahme von Kitabeiträgen in Kraft getreten.

Demnach ist Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld ein Kostenbeitrag nicht zuzumuten, das heißt dieser Personenkreis ist vom Teilnahmebeitrag in Kindertageseinrichtungen befreit bzw. kann die volle Kostenübernahme beim Jugendamt beantragen.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde § 90 SGB VIII aber auch dahingehend geändert, dass künftig bei einkommensschwachen Familien ohne Sozialleistungsbezug keine Zumutbarkeitsberechnung zur Kostenübernahme mehr vom Jugendamt durchgeführt werden kann. Dieses redaktionelle Versehen hat das Ministerium vorläufig mit einem Rundschreiben klargestellt (**Anlage 2**).

Eine Gesetzesänderung wurde bereits auf den Weg gebracht. Bis zur Korrektur des Gesetzes wird im Jugendamt Ravensburg, dem Rundschreiben des Ministeriums gefolgt und das Gesetz dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ausgelegt, so dass weiterhin auch für Familien mit geringem Einkommen der Kitabeitrag auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden kann. Betroffen von dieser Entscheidung sind die Kita-Beiträge von ca. 500 Kindern aus einkommensschwachen Familien.

Quellenangaben:

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2019a): Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung--gute-kita-gesetz-/127136>
(Stand 30.07.2019)

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2019b): Das Gute-KiTa-Gesetz - Mehr Qualität und weniger Gebühren

<https://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/gute-kita-gesetz/> (Stand 30.07.2019)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2018 (**Anlage 1**)

Kumi BW Kultusministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Qualitätsschub für frühkindliche Bildung.

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2019+07+16+Qualitaetsschub+fuer+fruehkindliche+Bildung>
(Stand 30.07.2019)

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlagen

Anlage 1 zu 0105-2019

Anlage 2 zu 0105-2019